

§1 Benutzerkreis, Einschreibung, Öffnungszeiten

Die Zentralbibliothek ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Kapuzinerdelegation Tirol. Sie kann von jedem benutzt werden, der ein sachliches Interesse an den in ihr vorhandenen Büchern und Medien hat.

Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos möglich.

Mit der **Einschreibung** wird eine Lesernummer vergeben. Diese berechtigt zur Entlehnung von Medien der Zentralbibliothek, soweit diese nicht zum Präsenzbestand zählen. Für die gültige Einschreibung ist ein Identitätsnachweis zu erbringen (gültiger Personalausweis, Reisepass, Studenausweis oder Führerschein). Kinder bis zum 14. Lebensjahr benötigen die Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten. Zudem muss eine gültige email-Adresse oder Telefonnummer angegeben werden. Jede/r BibliotheksbenutzerIn anerkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die jeweils gültige Benutzungsordnung und erklärt sich mit der EDV-Erfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

Da eine **Benutzung** der Bibliothek nur in Gegenwart des Bibliothekars möglich ist, wird vor dem Besuch der Bibliothek, um eine Anmeldung gebeten.

§ 2 Entlehnung, Benutzung, Entlehnfristen, Haftung

Die **Entlehnung** sowie die gesamte Bibliotheksverwaltung erfolgt EDV-gestützt. Die entliehenen Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen im Sinne der geltenden Lizenzbestimmungen weder weiterverliehen noch vervielfältigt werden. Ein öffentliches Abspielen ist ebenfalls nicht erlaubt.

Nicht außer Haus entliehen werden Medien des **Präsenzbestandes**. Dazu zählen alle Medien des Leseraumes, Handschriften, Drucke vor 1900, Rara, Werke, die durch ihren Erhaltungszustand gefährdet sind, Schriften in außergewöhnlichen Formaten und Formen, ungebundene Werke, Loseblattausgaben, Mikromaterialien und veränderbare Datenträger.

Vor 1900 erschienene Drucke können gegen Nachweis eines wissenschaftlichen Interesses im Leseraum der Bibliothek eingesehen werden. Für Handschriften, Inkunabeln und andere alte, wertvolle und seltene Drucke kann aus konservatorischen Gründen eine Benutzung ganz ausgeschlossen werden. Ein Kopierer bzw. Scanner steht gegen Entgelt für die Anfertigung von Kopien zur Verfügung, soweit dadurch nicht gegen geltendes Urheberrecht verstoßen bzw. der Erhalt der Werke gefährdet wird.

Es können maximal **fünf Medien gleichzeitig** entlehnt werden.

Bücher, Zeitschriften und Medien sind nach dem Gebrauch auf den Bücherwagen im Lesesaal zu legen.

Die **Entlehndauer** für Bücher beträgt **vier Wochen**. Eine Verlängerung für zwei Wochen ist nach Rücksprache möglich. Bei Überschreitung der Leihfrist wird nach vorheriger Mahnung ein **Verzugsgeld** in Höhe von Euro 0,50.- pro Überziehungstag erhoben. Wird die Leihfrist ohne Bitte um Verlängerung überschritten, so behält sich die Bibliothek vor, dem Benutzer bis zur Rückgabe keine weiteren Bücher (Medien) zu entleihen.

Das Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung, z. B. handschriftlichen Eintragungen, zu bewahren. Verlorene oder stark beschädigte Medien müssen in der Regel zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden.

§ 3 Fernleihe

Die **Fernleihe** von Drucken, die zwischen 1850 und heute erschienen sind, ist möglich. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Fernleihe von einer anderen Bibliothek gestellt wird und der/die Ausleihende dort über ein gültiges BenutzerInnenkonto verfügt. Um Ersatz der Kosten, die für den Versand entstehen, wird gebeten. Für die Fernleihe gelten die Entlehnbedingungen und -fristen der beantragenden Bibliothek.

§ 4 Lesesaal

Im **Lesesaal** ist auf Ruhe zu achten. Es darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden. Für Mäntel und Taschen steht im Leseraum eine Garderobe zur Verfügung.

§ 5 Auskunftserteilung

Zur Information und Literaturzusammenstellung stehen Kataloge, bibliographische Hilfsmittel, Nachschlagewerke, Datenbanken und andere Informationsmittel zur Verfügung.

Der Bibliothekar ist, soweit es zeitlich möglich ist, bei der Benutzung dieser Informationsmittel behilflich. Gleiches gilt für die Erteilung einfacher bibliographischer oder sachbezogener Auskünfte aus den Beständen der Bibliothek.

Auskünfte, die aufwändigere Recherchen erfordern, können abgelehnt werden.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Bibliotheksleitung ist diese ohne weiteres berechtigt, den Ausschluss von der Benutzung anzuordnen. Als Verstoß gegen die Benutzungsordnung gilt auch die Nichtbeachtung der zweiten Mahnung innerhalb der gesetzten Frist, die einen Ausschluss der Benutzung nach sich zieht. Die Anwendung weiterer Maßnahmen, vor allem die Verfolgung evtl. strafrechtlicher Tatbestände, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 7 Haftungsausschluss der Bibliothek

Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung, insbesondere nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsdienstleistungen entstanden sind. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch das Installieren bzw. Abspielen der CD, der CD-ROM, der DVD, der DVD-ROM, LP oder MC auf Ihren Geräten entstehen!

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 23. November 2022 in Kraft.

Manfred Massani (Bibliothekar)